

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für
All-in-one Full-Service-Verträge

Art. 1 Allgemeine Bedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die AGB) sind ein fester Bestandteil des All-in-one Full-Service-Vertrags (der All-in-one Vertrag), den der Kunde (wie im Vertrag definiert) mit der GOWAGO AG (CHE-293.685.633), Hardturmstrasse 253, 8005 Zürich (Gowago), abgeschlossen hat. Der Kunde erklärt, diese AGB gelesen, verstanden und durch den Abschluss des All-in-one-Vertrages vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

Art. 2 Verhältnis zum Leasingvertrag

Der Kunde besitzt einen Leasingvertrag mit einem Leasing Provider (der Leasingvertrag), wie im All-in-one Vertrag mit Leasingvertragsnummer beschrieben. Im Falle eines Verstosses gegen den Leasingvertrag kann Gowago nach eigenem Ermessen den All-in-one Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Alle anderen Rechte aus dem Leasingvertrag bleiben gemäss dessen Vertragsrichtlinien weiterhin erhalten.

Art. 3 Versicherungen

3.1 Anwendbarkeit und Zulässigkeit

Artikel 3 "Versicherungen" ist nur anwendbar, wenn der Kunde ein All-in-one Paket gewählt hat, das eine Versicherung als Teil des Pakets für den Kunden enthält. Wenn der Kunde kein All-in-one Vertrag mit Versicherungsdienstleistungen gewählt hat, findet Artikel 3 keine Anwendung beim Kunden.

3.2 Informationen

Der Kunde stellt Gowago das von Gowago übermittelte Formular grundlegender Informationen (Formular für Versicherer) im

Original ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich ferner, alle für die Durchführung des All-in-one Vertrages relevanten Informationen zu erteilen, insbesondere auch alle Informationen, die zusätzlich zu den im Formular grundlegender Informationen für die Versicherer erforderlich sind. Der Kunde erklärt, dass die der Gowago bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäss, vollständig und aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, Gowago jede Änderung der Gowago zur Verfügung gestellten Informationen unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Abschluss des Motorfahrzeug-Versicherungsvertrages mit dem Partner von Gowago (Versicherungsvertrag), sowie der Abschluss des Garantievertrages für Mechanik mit dem Partner von Gowago (Garantievertrag) im Rahmen des All-in-one Vertrages von anderen Parteien als Gowago abhängt und dass Gowago in keiner Weise garantiert, dass der Kunde von den genannten Partnern akzeptiert wird. Verweigert ein Partner den Abschluss des Versicherungs- oder Garantievertrages, hat der Kunde das Recht, den All-in-one Vertrag zu kündigen.

3.4 Prämien für die Motorfahrzeugversicherung und Garantiever sicherung für Mechanik

Gowago wird die folgenden Zahlungen im Namen und im Auftrag des Kunden vornehmen:

- Prämien aus dem Versicherungsvertrag an den im Versicherungsvertrag genannten Anbieter; und
- Prämien aus dem Garantievertrag an den im Garantievertrag genannten Anbieter. Die Verpflichtung von Gowago zur Zahlung der Prämien hängt von der

rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der im Rahmen des All-in-one Vertrags fälligen monatlichen Zahlung durch den Kunden ab und endet sofort mit der Beendigung des All-in-one Vertrags.

3.5 Versicherungsbedingungen

Die im Rahmen des Versicherungs- und des Garantievertrages erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen in diesen Verträgen angegebenen Dienstleister. Gowago übernimmt in keinem Fall die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Jegliche Haftung von Gowago im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und dem Garantievertrag, auch im Falle ihrer Kündigung, ist ausgeschlossen. Der Versicherungsvertrag und der Garantievertrag stellen jeweils ein voneinander und vom All-in-one Vertrag getrenntes Vertragsverhältnis dar. Die Kündigung des Versicherungs- oder Garantievertrages erfolgt nach den in den jeweiligen Verträgen getroffenen Bestimmungen. Im Falle einer Kündigung des Versicherungs- oder Garantievertrages behält sich Gowago das Recht vor, den All-in-one Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den All-in-one Vertrag durch Änderung der Höhe der monatlichen Zahlungen aufrechtzuerhalten.

Art. 4 Service und Wartung

Wenn Service und Wartung im All-in-one Vertrag enthalten sind, welches der Kunde ausgewählt hat. Durch Unterzeichnung des All-in-one Vertrages erklärt und bestätigt der Kunde ausdrücklich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen, die dem Kunden mitgeteilt wurden (die AGB – Wartungs- und Reifenbedingungen), gelesen, verstanden und vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Die AGB - Wartungs- und Reifenbedingungen bleiben für die Dauer des All-in-one Vertrages gültig, Änderungen gemäss den AGB - Wartungs- und Reifenbedingungen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Gebühren und Motorfahrzeugsteuern

Wenn Steuern und Gebühren im All-in-one Vertrag enthalten sind, welches der Kunde ausgewählt hat. Gowago zahlt die Schweizer Motorfahrzeug- und Strassensteuern, die sich auf das Eigentum des im All-in-one Vertrag genannten Fahrzeuges beziehen (mit Ausnahme der Bundes-, Kantons- und Vermögenssteuer), unter den folgenden Bedingungen:

- der Kunde hat, die im Rahmen des All-in-one Vertrags fällige Monatsrate pünktlich und vollständig bezahlt,
- der Kunde hat Gowago unverzüglich und vollständig eine Kopie jeglicher Mitteilung der Behörden im Zusammenhang mit den zu zahlenden Motorfahrzeugsteuern zur Verfügung gestellt,
- der Kunde hat Gowago unverzüglich jeden Einzahlungsschein (oder ein ähnliches Dokument) bezüglich der zu zahlenden Motorfahrzeugsteuern übermittelt. Gowago haftet nicht für die für die Zahlung der Motorfahrzeugsteuern fälligen Zinsen oder Verzugsgebühren, ausser im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Verschulden.

Art. 6 Schweizer Autobahnvignette

Wenn die Vignette im All-in-one Vertrag enthalten ist, welches der Kunde ausgewählt hat. Gowago wird dem Kunden zu den folgenden Zeitpunkten entweder eine Schweizer Autobahnvignette oder eine E-Vignette zur Verfügung stellen:

- vor dem 31. Januar eines jeden Jahres während aktivem All-in-one Vertrag;
- bei Vertragsabschluss, wenn und soweit der Kunde noch keine Vignette für das im All-in-one Vertrag genannte Fahrzeug für das laufende Jahr besitzt. Gowago erstattet unter keinen Umständen eine bereits erworbene Schweizer Autobahnvignette zurück und leistet keine Barauszahlung an den Kunden.

Art. 7 Zahlung der monatlichen Raten und Anpassung des All-in-one Vertrages

Der Kunde verpflichtet sich, die monatlichen Raten, wie im All-in-one Vertrag angegeben, zu zahlen.

Beginnt der All-in-one-Vertrag am 15. des Monats oder früher, ist die erste monatliche Ratenzahlung bei Vertragsbeginn fällig und die folgenden Raten sind am ersten Tag des Folgemonats fällig. Der letzte Monat des All-in-one Vertrags ist also bereits durch die erste Rate abgedeckt.

Beginnt der All-in-one Vertrag nach dem 15. Tag des Monats, ist die erste Monatsrate am ersten Tag des Folgemonats und die folgenden Monatsraten am ersten Tag des zweiten Monats nach der Lieferung fällig.

Jeder Zahlungsverzug führt zu einer Mahnung ohne Benachrichtigung. Jede Mahnung kann mit einer Verzugsgebühr von 30,00 CHF und Verzugszinsen in Höhe von 5 % verbunden sein.

Bei einem Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monatszahlungen können sofort und ohne vorherige Ankündigung Beitreibungsmassnahmen ergriffen werden. Bei Zahlungsverzug werden die unter www.fairpay.ch aufgeführten Bearbeitungsgebühren fällig.

Die monatlichen Zahlungen werden in Übereinstimmung mit dem Kundenprofil bei Unterzeichnung des All-in-one Vertrags festgelegt. Im Falle einer Änderung der Umstände (z. B. Umzug in einen anderen Kanton) können die monatlichen Zahlungen überarbeitet und angepasst werden. Für jede Vertragsänderung des All-in-one Vertrags aufgrund einer Änderung der Umstände durch den Kunden berechnet Gowago dem Kunden eine Verwaltungsgebühr von 100 CHF.

Gowago behält sich das Recht vor, die monatlichen Zahlungsbeträge jederzeit zu revidieren. Jede Änderung wird dem Kunden einen Monat im Voraus mitgeteilt. Im Falle einer Erhöhung der monatlichen Zahlungen um mehr als 10 % kann der Kunde die Änderung ablehnen und den All-in-one Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der vorangegangene Betrag der monatlichen Zahlungen bleibt bis zur Beendigung des All-in-one Vertrags fällig.

Gowago behält sich das Recht vor, die Verträge mit seinen Partnerunternehmen jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung der Unterverträge muss der Kunde diese akzeptieren, solange dem Kunden dadurch kein erheblicher Nachteil entsteht. Ungeachtet des oben Gesagten gilt, dass im Falle einer von einem Kanton beschlossenen Erhöhung der Motorfahrzeug-Steuern, die für den Kunden gelten, der Betrag der Erhöhung ausschliesslich vom Kunden zu tragen ist und Gowago das Recht hat, diese Erhöhung mit der nächsten Rechnung des Kunden zu verrechnen. Umgekehrt wird der Betrag der nächsten Rechnung des Kunden von Gowago entsprechend gekürzt, wenn der Betrag der Motorfahrzeug-Steuern von einem für den Kunden geltenden Kanton gesenkt wird.

Art. 8 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des All-in-one Vertrages

8.1 Inkrafttreten

Der All-in-one Vertrag tritt zum im All-in-one Vertrag angegebenen Startdatum in Kraft und bleibt die im All-in-one Vertrag angegebene Dauer in Kraft.

8.2 Kündigung durch Gowago

Gowago kann den All-in-one Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn unter anderem

- der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Monatsraten in Verzug ist;
- die vom Kunden übermittelten Informationen nicht richtig, vollständig oder aktuell sind;
- der Kunde irgendeine andere Verpflichtung aus dem All-in-one Vertrag, diesen AGB, den AGB Wartungs- und Reifenbedingungen, dem Leasingvertrag, dem Versicherungsvertrag, dem Garantievertrag oder irgendeinem anderen Vertragsverhältnis, das den Kunden an Gowago oder an einen der Partner von Gowago bindet, nicht erfüllt;
- der Kunde den Versicherungsvertrag oder Garantievertrag kündigt.

8.3 Vorzeitige Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags durch den Kunden

Eine vorzeitige Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags durch den Kunden ist jeweils nur auf das Ende einer jeweiligen Monatsperiode möglich und bedarf der Schriftform. Der All-in-one Vertrag endet auf das dem Schreiben folgende Monatsende sofern dieses Gowago vor dem 10. des laufenden Monats erreicht.

8.4 Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags

Die durch eine vorzeitige Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags notwendigen Abrechnungen beinhalten die Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags sowie eine pauschale Entschädigungsprovision, die vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung abhängt. Für die Evaluierung der Wartungs- und Reifenkosten des Fahrzeuges wird, basierend auf der aktuellen Kilometer-/Laufleistung sowie Laufzeit, eine Anpassung auf die effektiven Parameter erstellt. Die Berechnung erfolgt rückwirkend per Startdatum bis zum effektiven Enddatum. Die daraus resultierenden Kosten sind inkl. der pauschalen Entschädigungsprovision zusätzlich zu den bereits entrichteten Monatsraten zu bezahlen. Fällige, aber noch nicht bezahlte Monatsraten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.5 Entschädigungsprovision bei vorzeitiger Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags

Bei der vorzeitigen Vertragsauflösung des All-in-one Vertrags durch den Kunden wird zusätzlich zu den effektiven Kosten für die All-in-one Dienstleistungen eine pauschale Entschädigungsprovision von 250 CHF (exkl. MwSt.) verrechnet. Dabei gilt die Anzahl Monate der zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung vollen Monatsperioden gem. Punkt 8.3.

8.6 Beispiel vorzeitige Vertragsauflösung Ursprüngliches

Startdatum 01.01.2019 Ursprüngliches
Enddatum: 31.12.2023 Dauer: 60 Monate
Kilometer total: 100'000 Km Monatsrate inkl.
MwSt. CHF 350.00 Der Kunde kündigt den
All-in-one Vertrag vorzeitig per 31.12.2021 und

verkürzt die Dauer somit um 24 Monate.
Ursprüngliches Startdatum 01.01.2019 Neues
Enddatum: 31.12.2021 Dauer: 36 Monate
Kilometer total: 60'000 Km Monatsrate neu inkl.
MwSt. CHF 420.00 Für die erbrachten
Dienstleistungen der effektiven Vertragslaufzeit
vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 (36
Monate) wird dem Kunden die Differenz der
ursprünglich berechneten zu den effektiven
Kosten in Rechnung gestellt. Im vorliegenden
Beispiel wird dem Kunden ein Betrag von CHF
2'520.00 inkl. MwSt. für die All-in-one
Dienstleistungen sowie zusätzlich CHF 750.00
exkl. MwSt. Entschädigungsprovision in
Rechnung gestellt.

Art. 9 Widerruf des All-in-one Vertrags

9.1 Der Kunde hat das Recht, den All-in-one Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt seiner unterzeichneten Kopie des All-in-one Vertrags zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich an Gowago zu erklären; ein an den Fahrzeug-Lieferanten gerichteter Widerruf wird nicht beachtet.

9.2 Führt der Widerruf zur Auflösung des All-in-one Vertrags, hat der Kunde der Gowago die mit dem Abschluss des All-in-one Vertrags und der Übergabe des Fahrzeuges verbundenen Aufwendungen und Kosten im Rahmen von Art. 40f OR zu ersetzen.

Art. 10 Verschiedene Bestimmungen

10.1 Keine Abtretung oder Übertragung

Der All-in-one Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gowago nicht abtretbar oder übertragbar. Im Falle einer Abtretung oder Übertragung des Fahrzeuges, auf das sich der All-in-one Vertrag bezieht, bleibt der Kunde bis zum Ablauf des All-in-one Vertrages für die monatlichen Zahlungen vollumfänglich haftbar, es sei denn, es wurde vorher die schriftliche Zustimmung von Gowago eingeholt.

10.2 Änderungen und Ausnahmen

Gowago kann diese AGB jederzeit ändern. Der Kunde wird schriftlich benachrichtigt. Für von diesen AGB abweichende Vereinbarungen ist nur die Schriftform gültig. Im Zweifelsfall haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Zusätzliche Verwaltungsgebühren für eine Übertragung des All-in-one-Vertrags auf eine andere von Gowago akzeptierte Person werden auf 100.- CHF festgesetzt. Bis zur Zahlung dieser Gebühr bleibt der Kunde bis zum Ablauf des All-in-one Vertrages für die monatlichen Zahlungen vollumfänglich haftbar.

10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Im Streitfall sind die Gerichte in Zürich, Schweiz, zuständig. Die Zuständigkeit der obligatorischen Gerichte im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen und Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, bleibt vorbehalten.